

---

**Von:** Diehl, Hans-Peter (MFFJIV) [<mailto:Hans-Peter.Diehl@mffjiv.rlp.de>]

**Gesendet:** Dienstag, 7. Juni 2016 11:23

**An:** '(...)

---

**Betreff:** Wohnsitzbeschränkende Auflagen bei Personen mit internationalem subsidiären Schutz

## **Wohnsitzbeschränkende Auflagen bei Personen mit internationalem subsidiären Schutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, Urteil vom 1. März 2016, Az.: Rs. C-443/14 und C-444/14, wird das nachstehende Rundschreiben vom 7. Januar 2014 aufgehoben. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine Wohnsitzauflage gegenüber subsidiär Schutzberechtigten (§ 25 Abs. 2 S.1 2. Alt. Aufenthaltsgesetz), die Leistungen der sozialen Sicherung erhalten, nicht zum Zweck der gleichmäßigen Verteilung von Sozialleistungen innerhalb Deutschlands auferlegt werden darf, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Förderung der Integration zulässig ist. Dies gilt auch für den einschlägigen Bezugsbescheid vom 27. Juli 2005, Az.: 316/19 329, bei der Gewährung von Aufenthaltstiteln an international subsidiär Schutzberechtigte, da auch dort für die Verhängung der Wohnsitzauflage maßgeblich ausschließlich auf den Sozialleistungsbezug im Interesse einer gleichmäßigen Lastenverteilung abgestellt worden ist, ohne zugleich die sonstigen relevanten integrationsrelevanten Merkmale mit einzubeziehen. Die entsprechenden „Wohnsitzauflagen“ in den betreffenden Aufenthaltstiteln sind, ohne dass es eines gesonderten Antrages des Betroffenen bedarf, von Amtswegen aufzuheben.

Im Übrigen bleibt die weitere Entwicklung und inhaltliche Ausgestaltung einer Wohnsitzzuweisung beziehungsweise Zuzugsbeschränkung im Zusammenhang mit dem aktuell in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzesvorhaben eines Integrationsgesetzes des Bundes abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hans-Peter Diehl

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,  
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ

- Ausländerrecht, Asylrecht und Einbürgerung -

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

Telefon 06131 16-5102

[Hans-Peter.Diehl@mffjiv.rlp.de](mailto:Hans-Peter.Diehl@mffjiv.rlp.de)

[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

Az.: 725/19 329

---

**Von:** Muth, Horst

**Gesendet:** Dienstag, 7. Januar 2014 10:12

**An:** Ausländerrecht (ADD Trier); (...)

**Cc:** VT\_725\_MIFKJF

**Betreff:** Wohnsitzbeschränkende Auflagen bei Personen mit internationalem subsidiären Schutz

Verteiler:

Ausländerbehörden

ADD Trier

Clearingstelle

Nachrichtlich:

VT Ref. 725

### **Wohnsitzbeschränkende Auflagen bei Personen mit internationalem subsidiären Schutz**

Das Ministerium haben verschiedene Anfragen erreicht, wie bei der Erteilung von wohnsitzbeschränkenden Auflagen zu verfahren ist, wenn Personen internationalen subsidiären Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie genießen und den Lebensunterhalt nicht sichern. Es wird teilweise in Frage gestellt, ob wohnsitzbeschränkende Auflagen bei Sozialleistungsbezug in diesen Fällen weiterhin zulässig sind.

Die Besprechung der Ausländerreferenten des Bundes und der Länder hat sich mit der Thematik aktuell befasst und sich dafür ausgesprochen, an der bisherigen Praxis festzuhalten, bis eine höchstrichterliche Klärung erfolgt ist. Von daher sollen bei Sozialleistungsbezug auch bei Personen, die einen internationalen subsidiären Schutz genießen, wohnsitzbeschränkende Auflagen weiterhin verfügt werden. Von daher bitte ich entsprechend zu verfahren.

Hintergrund für die Entscheidung war der Umstand, dass Verwaltungsgerichte in der ersten Instanz die Frage unterschiedlich beurteilen. Eine anzustrebende bundeseinheitliche Regelung bedarf daher einer höchstrichterlichen Klärung der Rechtslage, die bislang noch nicht erfolgt ist.

Inzwischen hat das OVG Münster wohnsitzbeschränkende Auflagen bei Sozialleistungsbezug bei internationalem subsidiären Schutz für unzulässig angesehen, jedoch ist die Entscheidung nicht rechtskräftig.

Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen aus Rheinland-Pfalz sind hier nicht bekannt. Sofern diese vorliegen, bitte ich um Übersendung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Horst Muth

Referatsleiter

Referat 725 - Ausländer- und Asylrecht, Einbürgerungen -

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION, FAMILIE,  
KINDER, JUGEND UND FRAUEN  
RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

Tel. 06131/16-5112

Fax. 06131/16-17-5112

[Horst.Muth@mifkjf.rlp.de](mailto:Horst.Muth@mifkjf.rlp.de)

[www.mifkjf.rlp.de](http://www.mifkjf.rlp.de)